



Buchs (SG)
Energiebewusst handeln



Ausführungsbestimmungen

zum Klimafondsreglement der Stadt Buchs

«Förderprogramm»

1. Februar 2024

Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 18 des Klimafondsreglements folgende Ausführungsbestimmungen zum Klimafondsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug des Klimafondsreglements, insbesondere in Bezug auf die geförderten Massnahmen inklusive Förderbedingungen und Beitragshöhen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Fachstelle Klima, Energie und Mobilität der Stadt Buchs (im Folgenden: die Fachstelle) verwaltet den Klimafonds.

² Die Fachstelle ist zuständig für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Klimafonds bis zu einer Höhe von CHF 10'000. Der Stadtrat ist zuständig für die Ausrichtung höherer Beiträge und für die Fördermassnahme E1 Spezialprojekte.

II. Verfahrensvorschriften

Art. 3 Einreichung der Gesuche

¹ Beiträge sind mit dem Formular «Antrag Klimafondsbeitrag» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen.

² Werden Beiträge für eine Massnahme beantragt, für die auch der Kanton Beiträge ausrichtet und hat die gesuchstellende Person beim Kanton solche beantragt, so ist es ausreichend, die entsprechende Zusage des Kantons innerhalb zweier Monate nach Ausstellung einzureichen.

³ Die Fachstelle behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Art. 4 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung zugesprochener Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten oder nach Umsetzung der Fördermassnahme, unter Einhaltung der in der Zusicherung gemachten Auflagen und Bedingungen und nach Einreichung der auf dem Formular «Meldung Projektabschluss» angegebenen Unterlagen.

² Die Fachstelle behält sich vor, weitere Angaben, Unterlagen und Kontrollen durch Dritte zu verlangen.

III. Förderprogramm¹

A. BEREICH «EFFIZIENZ»

A1	Wärmedämmung von Einzelbauteilen
Erläuterungen Ergänzung zur kantonalen Massnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen». Geeignet für alle beheizten Gebäude.	
Förderbeitrag a. Einfamilienhaus: CHF 10/m ² gedämmte Fläche, maximal CHF 1'500 pro Gebäude. b. Übrige rechtmässig beheizte Gebäude: CHF 10/m ² gedämmte Fläche, maximal CHF 2'500 pro Gebäude.	
Förderbedingungen - Es gelten die Bedingungen der kantonalen Massnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen».	

A2	Wärmedämmung von Kellerdecke oder Estrichboden
Erläuterungen Förderung der im kantonalen Programm nicht berücksichtigten Einzelbauteile Kellerdecke und Estrichboden. Geeignet für alle beheizten Gebäude.	
Förderbeitrag a. Einfamilienhaus: CHF 25/m ² gedämmte Fläche, maximal CHF 2'500 für Kellerdecke, maximal CHF 2'500 für Estrichboden, maximal CHF 3'000 pro Gebäude. b. Übrige rechtmässig beheizte Gebäude: CHF 25/m ² gedämmte Fläche, maximal CHF 6'000 pro Gebäude.	
Förderbedingungen - Förderberechtigt sind die Wärmedämmung der Kellerdecke (unbeheizter Kellerraum gegen beheizten Raum) und die Wärmedämmung des Estrichbodens (unbeheizter Estrich gegen beheizten Raum) in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor dem 1. Januar 2000. - Alle betroffenen Flächen der Kellerdecke bzw. des Estrichbodens werden gedämmt. - Nach Sanierung beträgt der U-Wert der Kellerdecke bzw. des Estrichbodens höchstens 0.25 W/(m ² K). - Die Verbesserung des U-Werts der Kellerdecke bzw. des Estrichbodens beträgt mindestens 0.07 W/(m ² K). - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb oder wird von einem Fachbetrieb begleitet. - Die Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden. - Nicht kombinierbar mit der kantonalen Massnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen».	

¹ In den Beschreibungen der Förderbeiträge sind mehrere Bedingungen immer kumulativ zu verstehen, d.h. bei der Angabe mehrerer Maxima ist deren kleinstes zu verwenden.

A3	Fensterersatz
Erläuterungen	
Wärmedämmung durch Ersatz von Fenstern bei rechtmässig beheizten Gebäuden. Kann mit D5 (Bonus für Wärmeschutzgläser) kombiniert werden.	
Förderbeitrag	
CHF 50/m ² Mauerlichtmass, maximal CHF 5'000 pro Gebäude.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt ist der Ersatz von Fenstern in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor dem 1. Januar 2000. - Sämtliche Fenster einer Liegenschaft oder mindestens 10 m² bei einem Einfamilienhaus oder mindestens 20 m² bei übrigen Gebäuden werden durch neue Fenster ersetzt. - Der Glas-U-Wert der neuen Fenster beträgt höchstens 0.7 W/m² K nach EN 673. - Der Glasabstandhalter ist aus Kunststoff oder Edelstahl. - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb. - Die Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden. - Nicht kombinierbar mit der kantonalen Massnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen». 	

A4	Betriebsoptimierung von Heizsystemen
Erläuterungen	
Betriebsoptimierung von Heizsystemen in bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern und Büro- und Gewerbegebäuden, inklusive Nachkontrolle.	
Förderbeitrag	
50 % der Kosten, maximal CHF 500 pro Heizsystem.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Betriebsoptimierungen von Heizsystemen in bestehenden Gebäuden. - Die Durchführung der Betriebsoptimierung erfolgt gemäss Vorgaben der Stadt Buchs. - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb. - Diese Massnahme kann pro Heizsystem nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden. - Nicht kombinierbar mit der kantonalen Massnahme «Betriebsoptimierung in Mehrfamilienhäusern und Dienstleistungsbauten». 	

B. BEREICH «ERNEUERBARE ENERGIEN»

B1	Abwrackprämie für fossile oder elektrische Heizsysteme
Erläuterungen Stilllegung und Ersatz fossiler oder elektrischer Heizsysteme durch Heizsysteme basierend auf erneuerbaren Energien oder Fernwärme, inklusive Restwertentschädigung. Geeignet für alle Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie alle Büro- und Gewerbegebäude.	
Förderbeitrag a. CHF 4'000 pro Gebäude. b. Restwertentschädigung für Heizsysteme jünger als 10 Jahre in Einfamilienhäusern: CHF 1'000. c. Restwertentschädigung für Heizsysteme jünger als 10 Jahre in Mehrfamilienhäusern, Büro- und Gewerbegebäude: CHF 2'000.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Förderberechtigt sind Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizungen in bestehenden Gebäuden, sofern stattdessen ein Heizsystem basierend auf erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Holz) installiert wird oder ein Anschluss an das Fernwärmenetz des VfA Buchs erfolgt.- Wärmepumpen-Heizsysteme werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig durch die kantonale Massnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» oder durch die «Klimaprämie für den Heizungsersatz (EnergieZukunftSchweiz)» gefördert werden.- Holzheizungen werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig durch die kantonale Massnahme «Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung» oder durch die «Klimaprämie für den Heizungsersatz (EnergieZukunftSchweiz)» gefördert werden.- Für fossile oder elektrische Heizsysteme, die jünger als 10 Jahre sind, wird der Restwert des Heizungssystems entschädigt.- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb.	
B2	Solarstromproduktion: Winterstrom
Erläuterungen Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Produktion von Winterstrom. Geeignet für alle Gebäude.	
Förderbeitrag a. CHF 150/kWp installierte Leistung, maximal 20 % der Investitionskosten, maximal CHF 1'500 pro Gebäude. b. Bei Neubauten wird, die von der kantonalen Energiegesetzgebung geforderte minimale Anlagengrösse anteilmässig in Abzug gebracht.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Förderberechtigt sind PV-Anlagen an Gebäudefassaden und -brüstungen mit einem Neigungswinkel zwischen 60° und 90° und einer Exposition zwischen -90° und 90°.- Die PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung gemäss der Richtlinien IEC 61215/IEC 61646 und IEC 61730/Schutzklasse II-Prüfung haben.- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb.	

B3	Solarstromproduktion: Kombinationen
Erläuterungen	
Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Kombination mit Wärmepumpe, E-Ladestation, Dachbegrünung oder energetischer Sanierung. Geeignet für alle Gebäude.	
Förderbeitrag	
<p>a. CHF 150/kWp installierte Leistung, maximal 20 % der Investitionskosten, maximal CHF 1'500 pro Gebäude.</p> <p>b. Bei Neubauten wird, die von der kantonalen Energiegesetzgebung geforderte minimale Anlagengrösse anteilmässig in Abzug gebracht.</p>	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind PV-Anlagen, deren Installation gleichzeitig mit der Installation einer Wärmepumpe erfolgt; nur in Kombination mit B1 (Abwrackprämie für fossile und elektrische Heizsysteme) möglich. - Förderberechtigt sind PV-Anlagen, deren Installation gleichzeitig mit der Installation einer E-Ladestation erfolgt; dies ist nicht kombinierbar mit der kantonalen Massnahme «Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen». - Förderberechtigt sind PV-Anlagen, deren Installation gleichzeitig mit der Erstellung einer Begrünung der für die PV-Installation genutzten Dachfläche erfolgt; nur in Kombination mit D1 (Dach- und Vertikalbegrünungen) möglich. - Förderberechtigt sind PV-Anlagen, deren Installation gleichzeitig mit der energetischen Sanierung der für die PV-Installation genutzten Dach- oder Fassadenfläche erfolgt; nur in Kombination mit A1 (Wärmedämmung von Einzelbauteilen) möglich. - Gleichzeitigkeit in den obigen Bedingungen bedeutet Durchführung innerhalb der Förderzusicherung von 2 Jahren. - Die PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung gemäss der Richtlinien IEC 61215/IEC 61646 und IEC 61730/Schutzklasse II-Prüfung haben. - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb. 	
B4	Elektro-Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen
Erläuterungen	
Ergänzung zur kantonalen Massnahme «Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen».	
Förderbeitrag	
CHF 100 für jeden mit einer betriebsbereiten Ladestation eingerichteten Parkplatz in einer Einstellhalle, maximal CHF 2'000 pro Einstellhalle.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Es gelten die Bedingungen der kantonalen Massnahme «Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen», u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind nicht-öffentliche Einstellhallen (Mehrfamilienhäuser, Büro- oder Gewerbegebäude mit mindestens 30% Wohnfläche (Energiebezugsfläche)). - Als bestehend gelten Einstellhallen mit einer Baubewilligung vor dem 31. Dezember 2020. - Es müssen mindestens 4 Parkplätze mit einer betriebsbereiten Ladestation eingerichtet werden. 	

C. BEREICH «SUFFIZIENZ»

C1	Reduktion des Wärmeverbrauchs in Privathaushalten
Erläuterungen Bonuszahlung bei Reduktion des Wärmeverbrauchs. Geeignet für alle Privathaushalte in Mehrfamilienhäusern.	
Förderbeitrag a. Privathaushalt mit maximal 2 Personen: pauschal CHF 300. b. Privathaushalt mit mindestens 3 Personen: pauschal CHF 500.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Bonusberechtigt sind Privathaushalte, bei denen der Wärmeverbrauch vom 1. zum 2. Jahr um höchstens 10 % ansteigt und vom 2. zum 3. Jahr um mindestens 20 % sinkt.- Privathaushalte in Einfamilienhäusern sind ausgeschlossen.- Die heizgradtagbereinigte Auswertung der Wärmeverbräuche erfolgt durch die Fachstelle.- Die Wärmeverbräuche werden mit einem Wärmemessgerät gemessen.- Im Betrachtungszeitraum von 3 Jahren darf kein anderes Heizsystem in Betrieb genommen worden sein.- Die Anzahl der Personen im Haushalt darf sich im Betrachtungszeitraum von 3 Jahren nicht ändern.- Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2024.- Diese Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.- Hinweis: Als Ausnahme im Sinne von Art. 6 lit. c des Klimafondsreglements wird der Förderbeitrag erst nach Abschluss des Betrachtungszeitraums mit dem Formular «Antrag Klimafondsbeitrag» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen beantragt.	

C2	Reduktion des Stromverbrauchs in Privathaushalten
Erläuterungen Bonuszahlung bei Reduktion des Stromverbrauchs. Geeignet für alle Privathaushalte.	
Förderbeitrag CHF 500 pro Privathaushalt.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Bonusberechtigt sind Privathaushalte, bei denen der Stromverbrauch vom 1. zum 2. Jahr um höchstens 10 % ansteigt und vom 2. zum 3. Jahr um mindestens 15 % sinkt.- Die Stromverbräuche werden mit einem Stromzähler gemessen.- Privathaushalte in Einfamilienhäusern mit Wärmepumpenheizungen müssen den Stromverbrauch der Wärmepumpe separat ausweisen; für diese Massnahme relevant ist nur der Stromverbrauch ohne Wärmepumpenstrom. (Der Kanton St. Gallen fördert Messgeräte für Wärmepumpen.)- Wird während des Betrachtungszeitraums von 3 Jahren eine PV-Anlage in Betrieb genommen, so muss der Eigenverbrauch ausgewiesen werden.- Die Anzahl der Personen im Haushalt darf sich im Betrachtungszeitraum von 3 Jahren nicht ändern.- Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2024.- Diese Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.- Hinweis: Als Ausnahme im Sinne von Art. 6 lit. c des Klimafondsreglements wird der Förderbeitrag erst nach Abschluss des Betrachtungszeitraums mit dem Formular «Antrag Klimafondsbeitrag» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen beantragt.	

D. BEREICH «ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL»

D1	Dach- und Vertikalbegrünungen
Erläuterungen Begrünung von Dächern oder Fassaden zwecks Hitzeminderung und Biodiversitätserhalt. Geeignet für alle Gebäude.	
Förderbeitrag a. Dach: 30 % der Kosten, maximal CHF 3'000 pro Gebäude. b. Fassade: 50 % der Kosten, maximal CHF 5'000 pro Gebäude.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Förderberechtigt sind nur bestehende Liegenschaften.- Es wird eine Dach- oder Fassadenfläche von mindestens 15 m² begrünt.- Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb.- Invasive Neophyten werden entfernt und sachgerecht entsorgt.- Diese Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.	

D2	Hochstammbäume und Hecken
Erläuterungen Pflanzung von Hochstammbäumen oder Hecken zwecks Hitzeminderung und Biodiversitätserhalt. Geeignet für alle Liegenschaften.	
Förderbeitrag 50 % der Kosten, maximal CHF 1'000 pro Liegenschaft.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Förderberechtigt sind nur bestehende Liegenschaften.- Als Hecken im Sinne dieser Massnahme gelten mindestens fünf nebeneinander gepflanzte Sträucher auf einer Länge von 5 Metern, mit einer Wuchshöhe von drei Metern und einem beidseitigen Krautsaum von je 50 cm.- Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb.- Invasive Neophyten werden entfernt und sachgerecht entsorgt.- Die Bestimmungen der Stadt Buchs über Einfriedungen und Anpflanzungen werden eingehalten.- Die Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.- Nicht kombinierbar mit D3 (Entsiegelung).	

D3	Entsiegelung
Erläuterungen Entsiegelung und Begrünung von Flächen zwecks Hitzeminderung und Biodiversitätserhalt. Geeignet für alle Liegenschaften.	
Förderbeitrag 30 % der Kosten, maximal CHF 5'000 pro Liegenschaft.	
Förderbedingungen <ul style="list-style-type: none">- Förderberechtigt sind nur bestehende Liegenschaften.- Versiegelte Flächen im Aussenraum müssen in vollständig begrünte Flächen umgewandelt werden; begrünte Parkplätze (Rasenliner o.ä.) werden nicht gefördert.- Es wird eine Fläche von mindestens 10 m² entsiegelt.- Im gleichen Bauprojekt dürfen keine neuen Parkplätze erstellt werden.- Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb.- Invasive Neophyten werden entfernt und sachgerecht entsorgt.- Die Bestimmungen der Stadt Buchs über Einfriedungen und Anpflanzungen werden eingehalten.- Die Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.- Nicht kombinierbar mit D2 (Hochstammbäume und Hecken).	

D4	Regenwassernutzung für Wohn- und Gewerbebauten
Erläuterungen	
Anlagen zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser. Geeignet für alle Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie alle Büro- und Gewerbegebäude.	
Förderbeitrag	
a. Einfamilienhaus: 20 % der Kosten, maximal CHF 2'500. b. Mehrfamilienhaus: 20 % der Kosten, maximal CHF 6'000. c. Büro- und Gewerbegebäude: 20 % der Kosten, maximal CHF 6'000.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Regenwassernutzungsanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie in Büro- und Gewerbegebäude. - An die Regenwassernutzungsanlage sind mindestens alle Toilettenspülungen im Gebäude im EG und UG angeschlossen. - Zum Nachweis der verbrauchten Regenwassermenge ist ein Wasserzähler zu installieren (s. Art. 26 des Abwasserreglements der Stadt Buchs). - Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch einen Fachbetrieb. - Diese Massnahme kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden. 	

D5	Wärmeschutzgläser
Erläuterungen	
Bonus für Wärmeschutzgläser in Kombination mit A3 (Fensterersatz). Geeignet für alle Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude.	
Förderbeitrag	
a. Einfamilienhaus: CHF 500. b. Mehrfamilienhaus, Büro- und Gewerbegebäude: CHF 1'000.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Diese Massnahme ist nur in Kombination mit der Massnahme A3 (Fensterersatz) anwendbar; es gelten die dortigen Bedingungen. - Der g-Wert der Wärmeschutzgläser beträgt höchstens 0.5. 	

E. BEREICH «WEITERE FÖRDERBEREICHE UND FÖRDERMASSNAHMEN»

E1	Spezialprojekte
Erläuterungen	
Prüfung auf Einzelfallbasis von Projekten, die den Grundsätzen des Klimafonds entsprechen, aber durch die übrigen Massnahmen nicht abgedeckt werden.	
Förderbeitrag	
Nach individueller Beurteilung, maximal 50 % der Kosten, maximal CHF 20'000 pro Projekt.	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Berechtigt sind Projekte, welche mindestens eine der Voraussetzungen von Art. 5 lit. a bis h des Klimafondsreglements erfüllen. - Die Fachstelle muss vor Einreichung des Fördergesuchs kontaktiert werden. - Erforderlich ist eine detaillierte Projektbeschreibung. - Der Stadtrat beschliesst über die Zusage des Fördergesuchs. 	

Vom Stadtrat erlassen am 6. November 2023² und in Kraft gesetzt per 1. Februar 2024.

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer
Stadtpräsident

Remo Märk
Stadtschreiber

* * *

² SRB 2023/144 vom 6. November 2023